


REPUBLIK ÖSTERREICH

 Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefax (01) 713 03 26
 Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
 Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
 E-mail: post@bmv.gv.at
 X 400: C=AT,A=ADA,P=BMV,S=POST
 D/R: 0000175

GZ: 17957/5-Z4/99

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	2.-GE / 19.99
Datum:	16. Feb. 1999
Verteilt	

10/SN-333/ME

 Sachbearbeiter/in: Fr. Sappert
 Tel. (01) 711 62 DW 7403

Betreff: Entw. eines BG, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert wird

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 15. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Zant

 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 17957/5-ZA/99

An das

Bundesministerium für

Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Sachbearbeiter/in: SAPPERT
Tel.: (01) 711 62 DW 7403

Betreff: Entw. eines BG, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert wird

Bezug: do GZ: 53.001/88-3/98

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Bereich Verkehr, nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf soll insbesondere auch die Rechte der Arbeitnehmer an die technischen Fortschritte anpassen. Dabei geht der Gesetzesentwurf jedoch in einigen Punkten weit über dieses Ziel hinaus.

1. Ziff 10 (§ 89 Z 5 ArbVG)

Die geplante verpflichtende Übersendung einer Abschrift der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie aller im Firmenbuch einzutragender Änderungen auf Verlangen des Betriebsrates an diesen soll eine Verbesserung der Überwachungsbefugnis des Betriebsrates zur Folge haben. Da der Gesellschaftsvertrag/die Satzung jederzeit vom Betriebsrat beim Firmenbuch eingesehen werden kann, führt die geplante Veränderung nicht zu einer Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmerschaft sondern lediglich zu einer erheblichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes beim Arbeitgeber. Der Nutzen für die Arbeitnehmerschaft, der weiters mit der Übersendung aller im Firmenbuch einzutragender Änderungen gegeben sein soll, ist nicht zu erkennen, zumal der Betriebsrat bei betrieblichen Änderungen bereits ein Mitwirkungsrecht hat.

- 2 -

Durch die geplante Änderung käme es lediglich zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, mit der jedoch keine Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmerschaft verbunden ist. Aus diesen Gründen ist die geplante Änderung abzulehnen.

2. Ziff 17 (§ 99 Abs. 4 ArbVG)

Der Betriebsinhaber soll nunmehr verpflichtet werden, bei der Ausstellung von Dienstzetteln für neu eingestellte Arbeitnehmer stets eine Kopie des jeweiligen Dienstzettels an den Betriebsrat zu übermitteln.

Abgesehen von der erheblichen Vermehrung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bestehen gegen diese Regelung massive rechtliche Bedenken. Der Dienstzettel enthält auch persönliche Daten des Arbeitnehmers und beinhaltet meist mehr als die in § 99 Abs. 4 ArbVG bisher vorgesehenen Informationen, die dem Betriebsrat zugänglich gemacht werden sollen. Da der Dienstzettel Teil der Personalakten des Arbeitnehmers wird und der Betriebsrat nur mit Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers Einsicht in dessen Personalakten nehmen kann (§ 89 Z 4 ArbVG) ist eine Verpflichtung zur Übersendung des Dienstzettels ohne vorherige Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers aus Gründen des Datenschutzes jedenfalls abzulehnen. Die in § 99 Abs. 4 ArbVG vorgesehenen Informationen erhält der Betriebsrat vom Betriebsinhaber ohnehin. Aus welchen besonderen Gründen eine Übersendung des kompletten Dienstzettels erforderlich sein soll, geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor und kann mit den Rechten des Betriebsrates nicht in Einklang gebracht werden. Somit ist auch diese Änderung abzulehnen.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 15. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Zant

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung: